



**Raumordnungsverfahren für den Neubau der 380-kV-Leitung
Conneforde - Sottrum, Teilabschnitt Elsfleth/West - Sottrum**
einschließlich Neubau eines Umspannwerks (UW) im Bereich der
Samtgemeinde Sottrum und für den Neubau einer Anbindungsleitung für
ein neues UW an der A27 nahe der Abfahrt Bremen – Industriehäfen

**Telefon-/Videokonferenzen zur Erörterung von Erfordernis, Gegenstand,
Umfang und Ablauf des Raumordnungsverfahrens
am 08.03.2022 und 09.03.2022**

HERZLICH WILLKOMMEN !



Tagesordnung

- 1) Begrüßung und organisatorische Hinweise – ArL Lüneburg**
- 2) Einführung: Aufgabe von Raumordnungsverfahren u. Antragskonferenz – ArL Lüneburg**
- 3) Präsentation der TenneT TSO GmbH – Vorhabenträger**
 - 1. Vorstellung des Vorhabenträgers, des Vorhabens und des Bedarfs des Vorhabens**
 - 2. Technische Angaben zum Vorhaben**
 - 3. Planungsleitsätze und Planungsgrundsätze**
 - 4. Untersuchungsraum**
 - 5. Raumwiderstandsanalyse/Korridorherleitung/Herleitung der UW-Suchräume**

Pause nach ca. 80-90 Minuten



Tagesordnung

6. Vorschlag des Untersuchungsrahmens

6.1 schutzgutspezifische Zonierung

6.2 Raumverträglichkeitsstudie

6.3 UVP-Bericht

6.4 Untersuchung der NATURA 2000-Verträglichkeit

6.5 Untersuchung der artenschutzfachlichen Belange

4) Weitere Hinweise der Teilnehmer/innen, Diskussion

5) Weiteres Vorgehen/voraussichtlicher Zeitrahmen – ArL Lüneburg



TOP 1: Begrüßung und organisatorische Hinweise

Auf dem „Podium“ sitzen heute:

ArL Lüneburg (verfahrensführende Behörde):

Herr Dr. Panebianco – Frau Nitz - Herr Weding

TenneT TSO GmbH (Vorhabenträger):

Frau Landgraf-Konschak – Herr Holze-Lentas – Herr Warming

Gutachter des Vorhabenträgers:

Herr Roger (Baader Konzept GmbH)

Herr Rasche (Baader Konzept GmbH)



Ein paar organisatorische Hinweise vorab

- **Telefon-/Videokonferenzen und schriftl. Hinweise** anstelle einer Antragskonferenz als Präsenzveranstaltung (§ 22 Abs. 2 NROG)
- **Präsentation/Teilnahmelisten** haben Sie vorab per Email erhalten
- **Mikros** bitte ausstellen bzw. Telefon stummschalten, wenn nicht gesprochen wird
- bei **technischen Fragen**/Problemen (Mikro, Bildschirm,...) bitte wenden an:
Harald Kätker, 04131/15-1309 / harald.kaetker@arl-ig.niedersachsen.de
- **Ihre Hinweise/Forderungen/Fragen:**
 - nach jedem Einzelvortrag möglich, ebenso am Schluss
 - Chatfunktion nutzen, um Wortmeldungen anzukündigen
 - Teilnehmer*innen per Telefon: Bitte einfach zu Wort melden!
- **keine Aufzeichnung** der Telefon-/Videokonferenzen (Datenschutz)
- **ArL erstellt und versendet Protokolle** der Telefon-/Videokonferenzen
- schriftliche Hinweise zum Untersuchungsrahmen **bis zum 23.03.2022** möglich,
Emailadresse: rov-coso@arl-ig.niedersachsen.de



TOP 2: Einführung: Aufgabe von Raumordnungsverfahren und Antragskonferenz

Raumordnungsverfahren – Aufgabe und Gegenstand

§ 15 Abs. 1 Satz 1 bis 3 ROG:

„¹Die für Raumordnung zuständige Landesbehörde prüft ... die Raumverträglichkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen im Sinne von § 1 der Raumordnungsverordnung (Raumordnungsverfahren).

²Hierbei sind die raumbedeutsamen Auswirkungen der Planung oder Maßnahme unter überörtlichen Gesichtspunkten zu prüfen;

insbesondere werden die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung und die Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen geprüft.

³Gegenstand der Prüfung nach Satz 2 sollen auch ernsthaft in Betracht kommende Standort- oder Trassenalternativen sein.“



Raumordnungsverfahren als Teil des mehrstufigen Planungsverfahrens

Vorplanung/Grobkonzept - NEP/BBPlG – Bundesnetzagentur/Bundestag



Raumordnungsverfahren - Prüfung der Raum- und Umweltverträglichkeit-
ArL Lüneburg / ArL Weser-Ems



Planfeststellung nach EnWG – Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr



Aufgabe der Antragskonferenz (hier: der Telefon-/Videokonferenzen und der schriftl. Stellungnahmen)

§ 10 Abs. 1 NROG:

„¹Der Einleitung eines Raumordnungsverfahrens geht eine Antragskonferenz voraus, in der die Landesplanungsbehörde mit dem Träger des Vorhabens auf der Grundlage geeigneter, vom Träger des Vorhabens vorzulegender Unterlagen **Erfordernis, Gegenstand, Umfang und Ablauf des Raumordnungsverfahrens** entsprechend dem Planungsstand erörtert.

²Die Landesplanungsbehörde zieht hierzu die wichtigsten am Verfahren zu beteiligenden öffentlichen Stellen, Verbände und Vereinigungen und sonstigen Dritten hinzu und klärt mit diesen den erforderlichen Inhalt und Umfang und die Form der **Verfahrensunterlagen** nach § 15 Abs. 2 Satz 1 ROG, den **Verfahrensablauf** und den voraussichtlichen **Zeitraumen** ab.“

§ 22 Abs. 2 Satz 2 NROG:

„Die Antragskonferenz ist durch einen Austausch in schriftlicher oder elektronischer Form oder **im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz zu ersetzen**, soweit dies möglich ist und keinen unverhältnismäßigen Aufwand verursacht...“



Aufgabe der Antragskonferenz

(hier: der Telefon-/Videokonferenzen und der schriftl. Stellungnahmen)

Im Rahmen der Antragskonferenz sind als Teil des Untersuchungsrahmens auch ernsthaft in Betracht kommende räumliche **Vorhabenalternativen** für die Leitung Elsfleth/West – Sottrum und den Standort des neuen UW in der Samtgemeinde Sottrum zu diskutieren. Hierbei kann sowohl eine Betrachtung von **weiteren** Korridor- bzw. Suchraumalternativen als auch der **Verzicht** auf eine raumordnerische Prüfung einer vom Vorhabenträger **vorgeschlagenen Korridor- oder Suchraumalternative** thematisiert werden.

Da im Rahmen des Raumordnungsverfahrens eine UVP vorzunehmen ist (die Hochspannungsfreileitung ist ein Vorhaben gem. Nr. 19.1.1 der Anlage 1 zum UVPG), schließt diese Antragskonferenz auch die erforderlichen Abstimmungen zur Festlegung des Untersuchungsrahmens i. S. des UVPG (sog. **Scoping** nach § 15 Abs. 1 bis 3 UVPG) mit ein.



Erfordernis des Raumordnungsverfahrens

Raumordnungsverordnung (RoV)

§ 1 - Anwendungsbereich

*Die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens erfolgt nur auf Grundlage eines **Antrags** nach § 15 Absatz 5 Satz 1 des Raumordnungsgesetzes oder auf Grundlage einer Entscheidung nach § 15 Absatz 5 Satz 3 des Raumordnungsgesetzes für die nachfolgend aufgeführten Planungen und Maßnahmen, wenn sie im Einzelfall **raumbedeutsam** sind und **überörtliche Bedeutung** haben. [...]*

*14. Errichtung von **Hochspannungsfreileitungen** mit einer Nennspannung von 110 kV oder mehr, ausgenommen Errichtungen in Bestandstrassen, unmittelbar neben Bestandstrassen oder unter weitüberwiegender Nutzung von Bestandstrassen,*



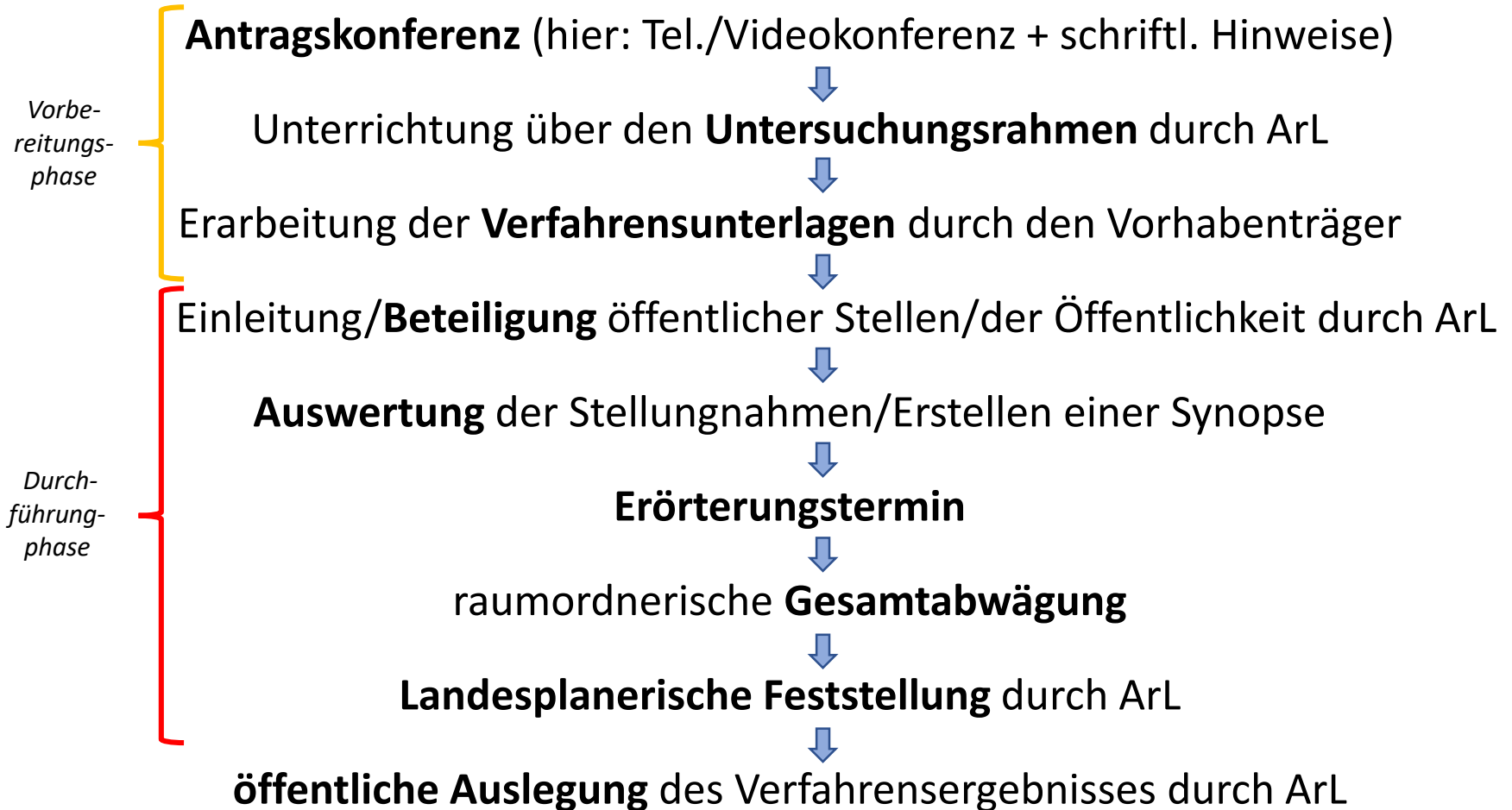
Gegenstand des Raumordnungsverfahrens

1. Neubau der 380-kV-Leitung Conneforde - Sottrum (CoSo; Vorhaben 56 nach dem Bundesbedarfsplangesetz und Projekt 119 nach dem Netzentwicklungsplan), Teilabschnitt Elsfleth/West – Sottrum einschließlich Neubau eines Umspannwerks (UW) im Bereich der Samtgemeinde Sottrum
2. Neubau einer Anbindungsleitung für ein neues UW an der (BAB) A 27 nahe der Abfahrt Bremen - Industriehäfen

Für das Gebiet des **Landes Bremen** hat das ArL Lüneburg keine Zuständigkeit für die Durchführung eines ROV. Das Land Bremen hat bisher selbst keine Rechtsgrundlagen für ROV geschaffen (vgl. § 15 Abs. 6 Raumordnungsgesetz). Die von der TenneT zu erarbeitenden Verfahrensunterlagen werden gleichwohl den vom Untersuchungsraum berührten Teil des Bremer Stadtgebiets in die Raum- und Umweltbewertung einbeziehen, soweit dies für Alternativenvergleiche erforderlich ist.



Ablauf eines Raumordnungsverfahrens nach § 15 ROG / § 10 NROG





TOP 3: Präsentation der TenneT TSO GmbH



TOP 4: Weitere Hinweise der Teilnehmer/innen

Diskussion



TOP 5: Weiteres Vorgehen/voraussichtlicher Zeitrahmen

Antragskonferenz (hier: heutige Telefon-/Videokonferenz): **Q1-2022**

Festlegung des **Untersuchungsrahmens**: **Q2-2022**

Einleitung des Raumordnungsverfahrens und Beteiligung der öffentlichen Stellen bzw. der Öffentlichkeit: **Q1-2023**

Abschluss des Raumordnungsverfahrens durch die **Landesplanerische Feststellung**: **Q1-2024**

Start des **Planfeststellungsverfahrens** für einzelne Trassenabschnitte: **Q2-2025**